

Entgeltordnung für die Nutzung des Stadions am See in Sternberg

§ 1 Allgemeines

Die Ordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Nutzung des Stadions am See. Alle Entgelte sind nach folgenden Tarifen zu entrichten. Es sind Bruttoentgelte.

§ 2 Widmung

Das Stadion am See wird vorrangig dem Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Breiten- sowie dem Leistungs- und Spitzensport bereitgestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist ein Antrag und der mit der Stadt abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 3 Kostenlose Nutzung

- 1) Die Stadt fördert die Arbeit von Vereinen und Einrichtungen der Stadt auf sportlichem Gebiet durch den Erlass oder eine Ermäßigung des Entgelts für die Benutzung der Sportanlagen im Stadion.
- 2) Das Entgelt wird für folgende Benutzergruppen bzw. Benutzer erlassen
 1. Für den Schulsport, den Sport von Kindern aus Kindereinrichtungen für die die Stadt Sternberg Träger ist und von Jugendgruppen (bis 18 J.), die durch einen Sozialarbeiter betreut werden (einschließlich Feuerwehr).
 2. Für Kinder und Jugendgruppen (bis 18 J.) und Behindertengruppen, die in eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen organisiert sind.
 3. Seniorenmannschaften und –gruppen, die in eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt organisiert sind und die sich in einem regelmäßigen Spiel- und Wettkampfbetrieb befinden.
 4. Einzelpersonen, die die Anlagen für ein Fitnessstraining nutzen.

§ 4 Tarifbildung

- 1) Das Nutzungsentgelt für den Schulsport und Kindereinrichtungen für die die Stadt kein Träger ist, erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Nutzer.
- 2) Für die weitere Nutzung werden Tarife festgesetzt, die für folgende Benutzungsgruppen gelten.

Tarif A:

1. Kinder- und Jugendgruppen der eingetragenen und gemeinnützigen Sternberger Vereine, die kein Sportverein sind.
2. Veranstaltungen und Wettkämpfe von Sportverbänden des Landkreises, des Landes M-V und von überörtlichen Sportvereinen, wenn ein, wenn ein Sternberger Sportverein als Ausrichter festgelegt wurde.

Tarif B:

1. Andere Benutzer als im Tarif A genannt, mit Ausnahme von überörtlichen Sportgruppen, die die Anlage zu Trainingszwecken nutzen.
2. Wie Tarif A Punkt 2, wenn die Ausrichtung nicht in den Händen eines Sternberger Vereins liegt.

Tarif C:

1. Nutzung für Trainingszwecke durch überörtliche Sportgruppen.
2. Sonstige bisher nicht genannte Sportveranstaltungen.
3. Der Tarif C kann bis maximal auf die Höhe des Tarif B abgesenkt werden, wenn die Veranstaltung im Interesse der Stadt liegt.

3) Das Entgelt für eine Sondernutzung, die nicht dem § 2 entspricht ist abhängig vom Nutzungszweck frei zu vereinbaren. Dabei soll die Art der Veranstaltung die Einnahmen und die Belastung der Anlagen Richtwert sein.

4) Höhe der Tarife

1. Das Nutzungsentgelt wird für die Tarifgruppen wie folgt festgesetzt. Sie gelten für 90 Minuten und bis zu 30 Sportler.

<u>Anlage</u>	<u>Tarif A</u>	<u>Tarif B</u>	<u>Tarif C in Euro</u>
Kleinfeld	2,-	3,-	5,-
½ Kunstrasenplatz	4,-	5,-	8,-
Ganzer Kunstrasenplatz	8,-	10,-	15,-
Leichtathletikanlage	6,-	10,-	15,-
Rasenplatz	10,-	15,-	40,-

2. Wird nur eine Leichtathletikanlage genutzt (z.B. Weitsprung), kann das Entgelt reduziert werden.

3. Eine Dauernutzung für mehr als 6 Monate wird bei den Tarifen A und B ein Rabatt von 30 % gewährt. Es wird auf ganze Euro abgerundet.

4. Bei der Nutzung aller Anlagenteile während einer Veranstaltung wird unter der Voraussetzung, dass weniger als 60 Teilnehmer gemeldet sind, ebenfalls ein Rabatt nach Pkt. 3 gewährt.

5. Bei einer Nutzungsdauer bis zu 180 Minuten erhöht sich das Entgelt um 50 %. Darüber hinaus maximal auf das Doppelte.

§ 5 Schuldner

1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung des Nutzungsvertrages erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschrieben hat sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wurde.

2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Zahlungsfälligkeit

1) Das Nutzungsentgelt wird im Nutzungsvertrag vereinbart.

2) Es ist vom Schuldner vor der Nutzung auf das Konto der Stadt, Kto-Nr. 1400001052, BLZ 14051362 Sparkasse Parchim-Lübz unter dem Verwendungszweck „Sportplatzentgelt“ zu zahlen. Der Nutzungsvertrag und der Einzahlungsbeleg sind die Voraussetzung für den Nutzungsbeginn. Auf Anforderung ist der Nutzungsvertrag und der Einzahlungsbeleg dem Platzwart nachzuweisen.

3) Bei einem Ausbleiben des Nutzungsentgelts kann die Nutzungsgenehmigung von der Verwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 7 Kündigung

Die Kündigungsfrist für den Nutzer beträgt 3 Monate. Eine Rückerstattung des gezahlten Entgelts erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit dem 01.07.02 in Kraft.

Sternberg, den 05.06.2002

gez. Quandt
Bürgermeister